



I - Soziales

Bezahlkarte für Asylsuchende

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	03.09.2025	Vorberatung
Stadtrat	Ö	01.10.2025	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt, vorerst von der Opt-out Regelung gemäß § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte zur Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht einzuführen. Die Opt-out Regelung wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung zurück.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine

Begründung:

Geflüchtete, die in Deutschland Schutz suchen und ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen konnten bislang in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erbracht werden. Mit Inkrafttreten der bundesweiten Änderung des AsylbLG am 16. Mai 2024 besteht nun die Möglichkeit, Leistungen in Form einer Bezahlkarte bereitzustellen.

Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte obliegt den Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen hat der Landtag im Dezember 2024 eine entsprechende Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde eine

Rechtsverordnung zur Einführung der Bezahlkarte erlassen (Bezahlkartenverordnung NRW), die die inhaltlichen Rahmenbedingungen regelt. Grundsätzlich sollen hiernach Leistungen nach dem AsylbLG vorrangig über die Bezahlkarte erbracht werden. Die Verordnung sieht jedoch auch eine Opt-Out-Regelung vor, die es Kommunen ermöglicht, von dieser Vorgabe abzuweichen.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sind

- die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen
- die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland
- das Deutschland als Zielland für geflüchtete Menschen an Attraktivität verliert

Derzeit gibt es in Wipperfürth insgesamt 46 Leistungsempfänger, die Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. In 19 Fällen erfolgt die Auszahlung der Leistungen per Überweisung auf ein Konto. 27 Personen holen ihre Leistungen derzeit noch per Barscheck im Sozialamt ab.

Seitens der Verwaltung wird für Wipperfürth aktuell mit Einführung der Bezahlkarte eine Erhöhung statt einer Senkung des Verwaltungsaufwandes aus folgenden Gründen erwartet:

- Alle Bestandsfälle, die aktuell Leistungen beziehen und in den jeweils laufenden Verfahren etabliert sind, müssen auf das Bezahlkartensystem umgestellt werden.
- Nach der Bezahlkartenverordnung erhalten alle volljährigen Leistungsbeziehenden eine eigene Bezahlkarte. Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines mit ihnen zusammenlebenden, erwachsenen Erziehungsberechtigten. Dies führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand, da für jede volljährige Person eine eigene Überweisung angelegt und fortlaufend gepflegt werden muss.

Derzeit erfolgt die Leistungserbringung für eine Familie insgesamt über eine Auszahlung (Kontoüberweisung oder Barscheck).

- Leistungsempfänger, die einen eigenen Mietvertrag abgeschlossen haben, zahlen derzeit eigenständig ihre Miete an den Vermieter, sowie Strom- und Wasserkosten direkt an die jeweiligen Versorgungsträger.

Ob dies mit der Einführung der Bezahlkarte weiterhin in dieser Form möglich sein wird, ist derzeit unklar, da Überweisungen von der Bezahlkarte aus nur an bestimmte Empfänger zulässig sein werden.

- Der Gesetzgeber hat eine Bargeldauszahlungsmöglichkeit von monatlich 50,00 € vorgesehen. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze wäre im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Hierzu ist jeweils ein Verwaltungsakt notwendig.

- Ausgenommen von der Leistungserbringung per Bezahlkarte sind Personen im Analogleistungsbezug, sprich Personen, die sich bereits seit mehr als 36 Monaten im Leistungsbezug befinden, wenn sie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit von mtl. mindestens 556,00 € erzielen oder sich in Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht. Hier ist vorgesehen, aufstockende Leistungen auf ein Konto zu überweisen. Endet das Arbeitsverhältnis, muss sofort im nächsten Monat wieder auf die Bezahlkarte umgestellt werden, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Die jeweiligen Umstellungen von Konto auf Bezahlkarte und auch Beobachtungen der einzelnen Fälle wäre ein deutlicher Mehraufwand im Vergleich zur aktuellen Situation.

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune in Rechnung stellt. Die Kommune muss in Vorleistung treten und die Kosten vom Land anfordern. Hier ist eine regelmäßige Anforderung der Kosten und Überprüfung der Abrechnung notwendig.

Durch die Einführung der Bezahlkarte soll unter anderem ein Rückgang von Geldabflüssen ins Ausland erreicht werden. Ganz unterbunden werden kann dies durch das System allerdings nicht.

- Derzeit existieren beispielsweise in Bayern, wo die Bezahlkarte flächendeckend eingeführt wurde, bereits öffentlich bekannte Tauschbörsen. Inhaber der Bezahlkarte erwerben dort in Geschäften Gutscheine über einen bestimmten Betrag. Diese können anschließend an den Tauschbörsen gegen Bargeld eingelöst werden. Mit dem Bargeld ist es wiederum möglich, beispielsweise über den Dienstleister „Western Union“, Zahlungen ins Ausland vorzunehmen.
- Asylsuchende, die einer Arbeit nachgehen, benötigen ein Bankkonto, da Arbeitgeber die Gehaltszahlungen nicht auf die Bezahlkarte überweisen können. In diesen Fällen besteht somit ebenfalls die Möglichkeit, Geldtransfers ins Ausland vorzunehmen.

Ob die Einführung der Bezahlkarte tatsächlich dazu führt, dass Deutschland für Geflüchtete weniger attraktiv wird, kann seitens der Verwaltung keine Aussage zu getroffen werden.

Im gesamten Oberbergischen Kreis haben sich bislang lediglich die Kommunen Nümbrecht und Gummersbach dazu entschieden, sich dem System der Bezahlkarte anzuschließen. Die Gemeinde Nümbrecht hatte sich frühzeitig bei der Bezirksregierung als interessierte Kommune registrieren lassen. Eine Umsetzung des Systems ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Trotz geplanter Einführung konnte die Bezirksregierung die

Umsetzung bisher nicht realisieren. Die Stadt Gummersbach hat sich vor kurzem erst für die Bezahlkarte entschieden und sieht sich hingegen ein Stück weit als „Pilotkommune“ für den Oberbergischen Kreis. Zudem erhält Gummersbach bereits seit geraumer Zeit keine Neuzuweisungen mehr, da die Aufnahmequoten deutlich erfüllt sind. Daher kann sich die Stadt aktuell vor allem auf die Umstellung der Bestandsfälle konzentrieren.

In beiden Kommunen ist es noch nicht zur tatsächlichen Einführung der Karte gekommen, so dass hier noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Darüber hinaus hat sich der aktuelle Bundeskanzler für eine bundesweite Einführung bzw. die Etablierung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine derzeitige Einführung ebenfalls nicht sinnvoll. Es ist aktuell nicht absehbar, ob eine mögliche bundeseinheitliche Regelung von den bestehenden Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen abweichen wird, sodass gegebenenfalls nachträgliche Anpassungen erforderlich wären.

Weiterhin bedeutet die Bezahlkarte für die Inhaber eine deutliche Einschränkung. Sie gewährleistet lediglich einen eingeschränkten Bargeldanteil, so dass Bargeldeinkäufe über den Monat nur sehr begrenzt möglich sind.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen eine aktuelle Einführung der Bezahlkarte aus und empfiehlt, von der Opt-out Regelung Gebrauch zu machen.

Gemäß einem Schreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen können Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, diese Entscheidung jederzeit revidieren und zu einem späteren Zeitpunkt am Landessystem der Bezahlkarte teilnehmen. Für Wipperfürth bedeutet dies, dass selbst bei einer aktuellen Entscheidung gegen die Einführung der Bezahlkarte die Möglichkeit eines späteren Beitritts jederzeit offensteht.

Die Verwaltung verfolgt die weitere Entwicklung der Situation und wird 2026 erneut zu diesem Thema berichten.